

A 5.4 Betriebssicherheitsverordnung

Zielsetzung

Die Betriebssicherheitsverordnung regelt die Benutzung und den Betrieb von Arbeitsmitteln, einschließlich des Brand- und Explosionsschutzes für Anlagen. Die Verordnung beinhaltet Vorschriften von anderen Regelungen, die mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung aufgehoben wurden, um eine Doppelregelung zu vermeiden.

Arbeitsmittel

Der Begriff „Arbeitsmittel“ umfasst alle in den Unternehmen benutzten Gerätschaften einschließlich Anlagen. Zu den Arbeitsmitteln zählen auch die überwachungsbedürftigen Anlagen. Diese sind abschließend in der Verordnung aufgezählt. Für den Bereich Steine und Erden relevante überwachungsbedürftige Anlagen sind z. B.

- Druckbehälteranlagen,
- Leitungen unter innerem Überdruck,
- Aufzugsanlagen einschließlich Bauaufzügen mit Personenbeförderung,
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und
- Tankstellen.

Gefährdungsbeurteilung

Grundlage zur Umsetzung der Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Betriebssicherheitsverordnung greift die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 5 Arbeitsschutzgesetz auf, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen, und konkretisiert diese Pflicht in Bezug auf die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen. An ihr richten sich Auswahl, Nutzung und Prüfung der Arbeitsmittel sowie die Unterweisung und Beauftragung der Beschäftigten aus. Nach der Verordnung wird die Gesamtbetrachtung der Gefährdungen, denen die Beschäftigten bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind, erwartet. Es sind also auch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung an den Arbeitsplätzen sowie ergonomische Zusammenhänge zu betrachten. Soweit erforderlich, sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

Prüfungen

Die Prüfungen für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen sind entsprechend den Angaben des **Kapitels A 1.10** durchzuführen. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch eine befähigte Person (bisher Sachkundiger). Der Prüfumfang und die Prüffristen richten sich entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsmittel, die vor dem 03.10.2002 bereitgestellt wurden,

müssen dem zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht entsprechen, dies bedeutet in vielen Fällen den Unfallverhütungsvorschriften. Gibt es für das Arbeitsmittel keine Regelungen, so sind die Mindestanforderungen aus dem Anhang 1 Nr. 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung heranzuziehen. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn es sich nicht um besondere Arbeitsmittel im Sinne des Anhang 1 Nr. 3 dieser Verordnung handelt z. B. selbstfahrende Arbeitsmittel oder Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, für die konkrete Anforderungen im genannten Anhang aufgeführt sind.

Neue Arbeitsmittel

Für neue Arbeitsmittel sind bei der Bewertung technische Regeln anzuwenden. Diese werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit verabschiedet. Die Regeln sind gefährdungsbezogen aufgebaut, so dass anhand der Gefährdung ein Schutzziel gewählt werden kann. Unter richtigem Heranziehen der Regeln kann von einer Vermutungswirkung hinsichtlich des Schutzes ausgegangen werden. Bis zur endgültigen Erstellung dieses Regelwerkes sind bei entsprechenden Problemen die alten Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln anzuwenden.

Explosionsschutzdokument

Seit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung am 03.10.2002 ist für Bereiche mit Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vor Aufnahme der Arbeit ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Inhalt des Explosionsschutzdokuments

- Gefährdungsbeurteilung
- getroffene Vorkehrungen zum Explosionsschutz und deren Koordination
- Zoneneinteilung
- sonstige betroffene Bereiche und getroffene Maßnahmen

Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschriften
- BG-Regeln
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln“ (EX-RL)
- Leitfaden zur Durchführung der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX 137)
- Explosionsschutzportal der BG RCI
(<http://www.bgrci.de/exinfode/start/>)
- Kapitel A 1.3, A 1.4, A 1.10, A 1.11